



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

**Aktenzeichen**  
AR 5728/13  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter**  
Herr Meier

**☎ (0721)**  
9101-413

**Datum**  
22.08.2013

## Ihre Verfassungsbeschwerde vom 11. August 2013

### 1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beige-fügte Merkblatt.

Mit Ihrer Verfassungsbeschwerde wenden Sie sich u.a. gegen einen Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 12. Juli 2013 - 24 Qs 230 Js 26473/11 – (46/13) -. Hierzu ist Folgendes zu be-merken:

Wie dem Merkblatt zu entnehmen ist, können gerichtliche Entscheidungen mit einer Verfas-sungsbeschwerde nur innerhalb eines Monats seit Verkündung bzw. Zugang angefochten werden (§ 93 Abs. 1 BVerfGG). Innerhalb dieser Monatsfrist ist die Verfassungsbeschwerde nicht nur zu erheben, sondern auch substantiiert und schlüssig zu begründen. Dazu ist neben einem Sachvor-trag, aus dem sich die Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ergibt, auch erforderlich, dass alle zum Verständnis notwendigen Unterlagen, insbesondere die ange-griffene Entscheidung, fristgerecht vorgelegt oder ihr wesentlicher Inhalt sonst wiedergegeben werden (vgl. BVerfGE 88, 40 <45>; 93, 266 <288>). Es kann andernfalls nicht geprüft werden, ob die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruht.

Ihr Vorbringen dürfte jedoch den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht genügen. Zwar haben Sie den vorgenannten landgerichtlichen Beschluss als Nr. 12 Ihrer Anlagen aufgeführt, diesen jedoch nicht vorgelegt. Ferner fehlt der ebenfalls zum Verständnis erforderlich erscheinende Beschluss vom 26. Juni 2013. Deshalb wird nicht ersichtlich, inwiefern diese angegriffene Entscheidung Sie in Ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt haben und auf dieser Verletzung auch beruhen könnte.

Bitte beachten Sie, dass die Mindestbegründung einer Verfassungsbeschwerde nach Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist grundsätzlich nicht mehr ergänzt werden kann.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigegeführten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul  
AR-Referentin



Regierungsangestellte